



Statuten

Die männliche Form schliesst automatisch die weibliche ein.

I. Name, Sitz, Mitglieder, Zweck

Art. 1 Der Gotthelfverein Oberemmental ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Verein finanziell oder materiell unterstützen, sind Mitglieder.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, d.h. es haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 2 Der Gotthelfverein stellt sich in sozialer Verantwortung die Aufgabe, Kinder und Jugendliche, welche in den Gemeinden Eggiwil, Langnau im Emmental, Lauperswil, Röthenbach im Emmental, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub und Trubschachen wohnen, nach Kräften zu fördern.

In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche auch ausserhalb dieser Gemeinden unterstützt werden.

Er hilft die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge zu vermeiden oder, ausnahmsweise, deren Leistungen zu ergänzen.

II. Grundsätze

Art. 3 Die folgenden Aktivitäten dienen zur Erreichung des in Art. 2 beschriebenen Zweckes:

1. Der Verein unterstützt Kinder von Familien in Notsituationen durch Beiträge an Pflege, Erziehung und Ausbildung.
2. Ein Mitglied des Vorstandes sorgt für einen persönlichen Kontakt zwischen dem Gotthelfverein und der betreuten Familie.

Art. 4 Die vom Gotthelfverein geleisteten Finanzhilfen müssen in der Regel nicht zurückerstattet werden; freiwillige Rückzahlungen sind jedoch willkommen.

III. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungskontrollstelle

Art. 6 Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie findet einmal jährlich statt. Jedermann kann daran teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Wenn es die Geschäfte erfordern, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Art. 7 Zu den Hauptversammlungen wird durch Publikation im Anzeiger Oberes Emmental eingeladen. Die Publikation hat die vollständige Traktandenliste zu enthalten und mindestens acht Tage vor dem angesetzten Zeitpunkt zu erfolgen.

Art. 8 Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten, des Kassiers sowie der Rechnungskontrollstelle.
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Beschlussfassung zu den ihm vom Vorstand überwiesenen Geschäften. Der Vorstand hat seine Anträge bekanntzugeben.
4. Beratung von Anträgen aus dem Kreise der Hauptversammlungsteilnehmer.
5. Förderung des Vereinszweckes im weitesten Sinne.

Art. 9 Der Vorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, wobei jede der in Art. 2 aufgeführten Gemeinden durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten ist.

Dem Vorstand sollen möglichst Vertreter aller Kreise, welche in der Jugendarbeit oder in der Fürsorge tätig sind, angehören. Ein gleichzeitiger Austritt der beiden Gemeindevertretern ist zu vermeiden.

Art. 10 Der Vorstand ist verantwortlich für die richtige Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die sinngemässe Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Präsident beruft den Vorstand nach Gutdünken oder auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu den Sitzungen ein und leitet sie. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 11 Der Vorstand wählt aus der Zahl seiner Mitglieder den Vizepräsidenten und den Sekretär. Bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Er verfügt im Rahmen des Vereinszweckes über die Gelder des Vereins unter Rechnungsablage an die Hauptversammlung. Über alle Verhandlungen sind Protokolle zu führen.

Art. 12 Der Vorstand kann bei Bedarf aussenstehende Sachverständige oder Betreuerpersonen zu den entsprechenden Verhandlungen einladen.

Art. 13 Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht gegenüber unbefugten Drittpersonen. Die Namen der unterstützten Familien dürfen nicht veröffentlicht werden.

IV. Finanzielles

Art. 14 Der Vorstand organisiert jährlich eine Sammelaktion in den Gemeinden, welche in Art. 2 aufgeführt sind.

Art. 15 Die von der Hauptversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Aufwendungen sind fristgerecht durch den Kassier auszurichten. Der Kassier ist für eine geordnete Buchhaltung verantwortlich. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Personen erfolgen.

Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt an eine oder mehrere in der Region tätigen Institutionen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Art. 18 Wo diese Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB. Durch die Annahme dieser Statuten werden die Statuten vom 14.5.1992, mit Änderung vom 3. Mai 2002, aufgehoben.

Beschlossen von der Hauptversammlung in Zollbrück am 30. April 2010.

Namens der Hauptversammlung

Die Präsidentin:
Monica Schmid

Die Sekretärin:
Barbara Blaser